

ZUFÄLLIGE NÖTIGUNG EINES TIERSCHUTZAKTIVISTEN

MALMOE #70, März 2015

Der Aktivist Peter Rosenauer wurde bei einer Protestaktion gegen die Firma Kleider Bauer von Mitarbeiter_innen ins Innere einer Geschäftsfiliale gezerrt und schwer misshandelt. Vor Gericht mussten sich jedoch nicht sie verantworten, sondern Rosenauer, der seit 02.01.2015 für sieben Monate wegen Nötigung im Gefängnis sitzt.

Peter Rosenauer, Sprecher der NGO „Resistance for Peace“,¹ die sich „für Menschenrechte, Tierrechte und Umweltschutz“ einsetzt, kettete im Dezember 2013 im Zuge einer Protestaktion gegen Tierquälerei und Umweltverschmutzung einige Flügeltüren einer Geschäftsfiliale zu. Nach Angaben des Aktivisten wurde er von mehreren Mitarbeiterinnen des Unternehmens hinein geschleift und von einem mutmaßlichen Security brutal zu Boden gedrückt.

An den gesundheitlichen Folgeschäden des Angriffs leidet Rosenauer nach langem Krankenstand bis heute. Wegen Nötigung und fahrlässiger Körperverletzung zu sieben Monaten unbedingter Haft verurteilt, musste sich der politische Gefangene Rosenauer nach acht Tagen Hungerstreik und drei Tagen Durststreik einige Zeit erholen. Inzwischen verfügt er über eine Einzelzelle und hat daher mehr Ruhe.

WENN PROTEST ZU GEWALT UND GEWALT ZU RECHT UMGEDeutET WIRD

Für das Gericht stellt sich die Situation so dar, dass Peter Rosenauer beim Zuketten heftig von außen an den Türen gezogen habe und dabei die Angestellten der Filiale durch Prelungen im Gesicht und an den Händen verletzt wurden. Rosenauer habe durch das Zuziehen

der Türen zwei Angestellte eingeklemmt und durch Herumfucheln mit den Armen eine dritte Mitarbeiterin im Gesicht verletzt, ohne auf die Schmerzensschreie der Frauen zu achten.

Während nun die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung die in der ersten Instanz noch bedingte in eine unbedingte Strafe umgewandelt sehen wollte, bemühte sich die Verteidigung, die Widersprüche der Zeug_innenaussagen herauszuarbeiten. Manche dieser Aussagen laufen darauf hinaus, dass Rosenauer zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten gewesen sein müsste. Dennoch bestätigte die Berufungsinstanz das Urteil und verschärfte es.

Außer Streit steht, dass Peter Rosenauer im Zuge der Protestaktion teilweise die Türen der Filiale zugekettet hat – vom Gericht wird dies explizit als „Gewalt“ ausgelegt. Es stellt sich allerdings die Frage, wer hier Opfer und wer Täter ist: Die massive Gewaltanwendung, mit der Rosenauer von seiner Aktion abgehalten wurde, wird vom Gericht nämlich als rechtmäßig erachtet. Während nun die Verteidigung argumentiert, dass die Angestellten durch andere, noch offene Türen gefahrlos das Gebäude verlassen hätten können und daher keine Nötigung vorliegt, meint das Gericht hingegen, dass eine Nötigung besteht, weil sowohl Angestellte als auch Kund_innen ein Recht besitzen, sich nicht einsperren zu lassen.

ENTLASTENDE MOMENTE IRRELEVANT

Rosenauer zufolge sei auf den – vom Gericht nur selektiv verwendeten – Videoaufnahmen deutlich zu erkennen, dass er sich die ganze Zeit über passiv verhalten habe – dem aber widerspricht das Oberlandesgericht. Für Rosenauer entlastende Beweisanträge hat es abgewiesen

und seine Aussagen als „bloße Schutzbehauptungen“ abqualifiziert, während das Gericht der Darstellung der Angestellten vorbehaltlos folgte. Nicht auszuschließen ist aber, dass die belastenden Aussagen der Mitarbeiter_innen aus Angst um den eigenen Job zustande kamen, und der mutmaßliche Security war schließlich selbst in die Eskalation verwickelt.

Begründet mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung auf den Umwelt- und Tierschutz versuchte die Verteidigung als Milderungsgrund einen achtenswerten Beweggrund geltend zu machen. Achtenswert ist für das Oberlandesgericht ein Tatmotiv jedoch nur dann, wenn es auch anderen Menschen die Begehung einer solchen Straftat nahe legt. Für Rosenauers Anwalt Bernd Haberditzl eine höchst problematische Position: „Wenn also ein Einzelner versucht, durch solche Aktionen die (...) Masse aufzurütteln und auf Missstände spektakulär hinzuweisen, ist das für das Gericht kein achtenswerter Beweggrund. Mit einer solchen Einstellung hätten alle Vorkämpfer für grundlegende und ethische Fortschritte keinen achtenswerten Beweggrund gehabt.“ Der Sprecher des Oberlandesgerichtes stellt dazu fest, dass „die Verletzung mehrerer Frauen ... diesen Milderungsgrund“ ausschließe.

Für Rosenauer entlastende Momente wurden ausgeblendet, während belastenden, aber eklatant widersprüchlichen Zeug_innenaussagen geglaubt wurde. Die faktische Gewaltanwendung durch die Mitarbeiter_innen wurde nicht näher untersucht, während allein die gewaltfreie Aktion von Peter Rosenauer als Nötigung interpretiert wurde. Zusammen mit der Zurückweisung eines achtenswerten Beweggrundes ist dies ein Indiz für ein politisches Urteil.

WER NÖTIGT HIER WEN?

Peter Rosenauer kritisiert, dass die Gesetzeslage bezüglich Nötigung leicht zu politischen Zwecken missbraucht werden kann. Bei einer anderen Protestaktion wurden laut Rosenauer die Demonstrant_innen von einem Mitarbeiter des Justizministeriums als „linke Zecken“ beschimpft und ein hartes Urteil angedroht, während ein Demonstrant durch ein Auto angefahren wurde – der Pressestelle des Justizministeriums ist davon nichts bekannt.

Auch im Verfahren gegen den Antifaschisten Josef S. hat das Gericht den Aussagen eines Polizeibeamten mehr Gewicht geschenkt, obwohl sich herausstellte, dass etwa dessen Behauptung, er habe Josef den ganzen Abend über observiert, nicht stimmen kann, da der Beamte selbst vorübergehend festgenommen wurde.

Peter Rosenauer befürchtet, dass friedlicher Protest und ziviler Ungehorsam nicht nur über Paragraphen wie Landfriedensbruch und die kriminelle Vereinigung kriminalisiert werden, sondern in Zukunft auch verstärkt über eine Instrumentalisierung des Nötigungsparagraphen 105 StGB.

Alexander Stoff

(1) <http://www.resistanceforpeace.org/de/>